

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für Stadtmarketing Bottrop mbH (GSB) für Veranstaltungen, insbesondere Märkte

Mit der Anmeldung akzeptieren Sie die aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese werden damit Vertragsbestandteil.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gültigkeit, wenn bei einem einzelnen Geschäft nicht gesondert darauf verwiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

§ 1 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

(1) Mit der Zusendung der unterschriebenen verbindlichen Anmeldung wird der Vertrag verbindlich geschlossen.

(2) Grundlagen der Geschäftsbeziehungen sind die AGB und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen, die in einen Vertragsentwurf seitens der GSB münden.

(3) Die GSB ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Vertrages frei.

§ 2 Leistungsänderung

(1) Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

(2) Auch die GSB kann ihre vertraglich geschuldeten Leistungen ändern. Soweit durch diese Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht aufgrund dieser Abweichungen dem Vertragspartner kein Kündigungsrecht zu.

(3) Sofern die Änderung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht und dazu dient eine ungestörte Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen, werden auch mündliche Vereinbarungen Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Kündigung

(1) Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der GSB jederzeit zu kündigen.

(2) Auch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Vertragspartner jedoch zur Zahlung einer Entschädigung, unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zur vereinbarten Veranstaltung, nach folgender Staffelung:

- bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Gesamtsumme,
- ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Gesamtsumme.

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der GSB nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

(3) Die GSB behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die GSB verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 4 Haftung der Teilnehmer

Die Teilnehmer oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für alle Schäden, auch die, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes entstehen. Der Teilnehmer erklärt, eine für sein Geschäft entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsbetrag abgeschlossen zu haben.

§ 5 Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz der GSB

(1) Die GSB verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die GSB trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Veranstaltung dennoch durchführt.

(2) Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und die keine Verletzung einer Kardinalpflicht darstellen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfe.

(3) Die GSB haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistungen dieser Personen oder sonstiger Leistungsstörungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu diesem Dritten auftreten können.

(4) Die GSB übernimmt bei Fremdverschulden keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes.

(5) Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich schriftlich bei der GSB anzuzeigen. Sofern es sich um einen Handelskauf handelt, gilt § 377 HGB. Liegt kein Handelskauf vor, so verliert der Vertragspartner bei schriftlichen Mängeln seine Gewährleistungsrechte, wenn er den Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzeigt.

(6) Der maximale Schadensersatzanspruch gegen die GSB ist sofern keine Haftung nach Absatz 2 vorliegt auf die vereinbarte Vertragssumme beschränkt.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Kostenvoranschläge der GSB und Angaben zu Kosten Dritter sind unverbindlich. Kostenangaben in Verträgen mit der GSB sind verbindlich.

(2) Die GSB erstellt eine Abrechnung. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird dazu gerechnet und ausgewiesen.

(3) Die GSB ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Zahlungen in folgender Staffelung zu verlangen: 30 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 70 % der Auftragssumme 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

(4) Der Gesamtbetrag ist zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt.

(5) Die GSB ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

§ 7 Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der GSB wie z.B. skizzierte Ideen und Konzepte sowie einzelne Teile daraus sind geistiges Eigentum der GSB. Der Vertragspartner erwirbt mit Vertragsabschluss nur das Recht der Nutzung zum

vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung. Entsprechendes gilt, wenn eine Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht stattfindet.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der GSB ist stets Folge zu leisten.
- (2) Die schriftliche Vereinbarung mit der GSB ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Es dürfen nur die mit der GSB abgestimmten Warensortimente und/oder gastronomische Leistungen angeboten werden, die im Vertrag aufgeführt sind. Weicht der Vertragspartner während der Veranstaltung davon ab, kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verlangt werden.
- (4) Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine zusätzliche Schankerlaubnis des Fachbereiches Recht und Ordnung erforderlich. Die Meldung an den Fachbereich erfolgt durch den Standbetreiber auf dessen eigene Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Der Handel mit NS-Emblemen oder anderen Gegenständen aus der NS-Zeit sowie der Handel mit Waffen, Tieren, pornografischen Gegenständen oder Waren, die gegen das Zoll- und Urheberrecht verstoßen, sind untersagt.
- (6) Das Füllen von Luftballons mit brennbaren Gasen und der Verkauf solcher gefüllter Luftballons sind aus Gründen der Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehörden-gesetzes nicht gestattet.
- (7) Die Inbetriebnahme des Geschäftes darf, soweit erforderlich, erst nach Abnahme durch das Bauaufsichtsamt erfolgen (gem. Runderlass des Innenministers über die bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen).
- (8) Eine Beheizung der Hütte/des Standes mittels strombetriebener Heizung (elektrischer Heizlüfter u. ä.) ist untersagt. Die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 9 Marktzeiten

- (1) Die Marktzeiten ergeben sich aus dem mit der GSB geschlossenen Vertrag.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit dem angegebenen Geschäft zu erscheinen und dieses für die Dauer des Marktes während der gesamten Öffnungszeiten zu betreiben.
- (3) Alle Arbeiten müssen an allen Tagen bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) beendet sein.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der GSB können den Markt aus Gründen der Sicherheit oder aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses (z.B. Krisen- oder Unglücksfall) ganz oder teilweise absagen.

§ 10 Verstoß gegen die Marktordnung der Stadt Bottrop

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung können einen sofortigen Platzverweis zur Folge haben.
- (2) Der Handel mit verbotener Ware hat neben einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung den sofortigen Marktausschluss auf Dauer zur Folge.
- (3) Im Fall eines Verstoßes kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verlangt werden.

§ 11 Standmiete

- (1) Die Standmiete und alle in der Vereinbarung aufgeführten Kosten sind im Voraus zu entrichten. Über das fällige Entgelt wird eine separate Rechnung geschrieben. Das Entgelt beinhaltet die Sondernutzungs-

gebühr gem. dem Gebührentarif zu § 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bei Kirmesveranstaltungen, Circus-gastspielen -ausgenommen Werbepлакate-, Weihnachtsmärkten weihnachtsmarktähnlichen Veranstaltungen, Stadtfesten, Trödelmärkten u.a. in der Stadt Bottrop vom 08.11.2000.

- (2) Teilnehmer, die Einrichtungen oder Institutionen repräsentieren, welche den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen können, zahlen derzeit keine Standgebühr. Verbrauchskosten wie z.B. Strom oder Miete für Verkaufseinrichtung werden gleichwohl berechnet.
- (3) Das Entgelt ist spätestens bis zum in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu entrichten.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung entfällt der Anspruch des Teilnehmers auf den Platz und die GSB kann anderweitig über den Platz verfügen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung des Entgeltes. Die GSB muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- (5) Das Entgelt ist auch geschuldet bei Nichterscheinen oder Kündigung des Vertrages durch den Marktteilnehmer. Die GSB muss sich jedoch auch in diesen Fällen ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- (6) Im Fall, dass die angekündigte Veranstaltung nicht oder teilweise nicht stattfindet, werden im Voraus entrichtete Standgebühren anteilig zurückerstattet.

§ 12 Stromversorgung

- (1) Die Herstellung der Stromanschlüsse erfolgt stets durch ein von der GSB ausgewähltes Elektro-unternehmen. Die Kosten werden zwischen der GSB und dem beauftragtem Unternehmen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die GSB behält sich vor, Mehrleistungen für die Stromversorgung, die sich aufgrund besonderer Umstände des betriebenen Geschäftes ergeben, dem Teilnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Jeder Teilnehmer hat für seinen Stand ausreichende Kabel (mindestens 50 m) vorzuhalten.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Die GSB ist nur an ihrem Sitz zu verklagen.
- (2) Für Klagen der GSB gegen die Marktteilnehmer ist der Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Marktteilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der GSB vereinbart.
- (3) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

§ 14 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Die GSB ist in jeglichen Publikationen auf Verlangen als Urheberin und Organisatorin zu benennen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommt.